

A. Allgemeines

1. Für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen sowie Rechtsgeschäfte gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen und zwar für laufende und künftige Geschäfte.
2. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Käufers oder sonstige abweichende Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
3. Mehrere Käufer haften uns als Gesamtschuldner für die Pflichten aufgrund eines abgeschlossenen Vertrages. Sämtliche Käufer sind uns gegenüber zur Entgegennahme und Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen bevollmächtigt.

B. Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Zum Vertragsabschluss bedarf es der schriftlichen Bestätigung durch uns und bei mündlicher, fernmündlicher oder fernschriftlicher Auftragserteilung der Ausführung. Angaben zum Liefergegenstand sind als annähernd zu betrachten und sind keine Zusicherung von Eigenschaften, sondern Kennzeichnung und Beschreibung. Proben und Muster ergeben keinen Durchschnitt der Ware. Technische Beratung und sonstige Angaben, auch im Rahmen von Vertragsverhandlungen, werden nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung, erteilt. Für die richtige Auswahl von Sorte und Menge des Liefermaterials ist ausschließlich der Käufer verantwortlich. Soweit der festgelegte Verwendungszweck bzw. die Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird, behalten wir uns handelsübliche, zumutbare Abweichungen aufgrund gewinnungs- und produktionstechnischer Toleranzen vor.

C. Preise und Nebenkosten

1. Maßgebend sind in jedem Fall die am Tage der Lieferung geltenden Preise, falls nicht ausdrücklich Festpreise vereinbart wurden. Unsere Preise verstehen sich rein netto, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, frei LKW ab Werk verladen und verwogen. Die Berechnung erfolgt aufgrund der im Lieferwerk durch geeichte Waage ermittelten Gewichtsmengen.
2. Die Mehrwertsteuer und Nebenkosten wie Fracht, Stand- und Liegegelder, Umschlag- und Verladekosten werden gesondert berechnet.
3. Der Rechnungsversand erfolgt ausschließlich elektronisch per e-mail. Bei gewünschtem Versand auf dem Postweg in Papierform wird eine Versandkostenpauschale je Versand in Rechnung gestellt. Die Höhe ist der jeweils aktuellen Artikel- und Preisliste zu entnehmen.

D. Lieferung und Abnahme

1. Alle Lieferungen erfolgen ab Werk. Die dort auf dem Lieferschein aufgeführte Menge gilt als geliefert.
2. Das Transportrisiko trägt der Käufer, auch bei Anlieferung mit eigenen Fahrzeugen und Vertragsspediteuren. Voraussetzung für Lieferungen frei Baustelle ist eine für das Fahrzeug mit der bestellten Ladung befahrbare Anfahrstraße. Schäden, die uns oder Dritten entstehen, weil das Lieferfahrzeug auf Veranlassung des Käufers bzw. Empfängers die feste Fahrbahn verlässt, gehen zu Lasten des Käufers. Hierzu gehören auch Reifenschäden durch scharfkantige Gegenstände. Der Käufer hat Mehrkosten zu tragen, die durch Transporterschwierigkeiten, Verzögerungen oder Behinderungen entstehen und vom Käufer zu vertreten sind, wie Aus- und Umlagerungskosten im Werk, Produktionsumstellungen sowie Stillstand und Wartezeiten von Personal, Fahrzeugen und Geräten. Ferner stellt der Käufer uns von der Verpflichtung frei, Fahrbahnverschmutzungen zu beseitigen.
3. Aus nicht rechtzeitiger Lieferung können Ansprüche, gleich welcher Art, nicht hergeleitet werden. Verspätete oder unterbliebene Teillieferungen berechtigen auch nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Bei höherer Gewalt, Arbeitskampf, insbesondere Streik und Aussperrung, staatlichen Eingriffen, Pandemie, Epidemie und sonstigen, nicht von uns zu vertretenden Behinderungen, bei personellen und technischen Betriebsstörungen sind wir berechtigt, die vereinbarten Lieferfristen um die Zeit der Behinderung, zuzüglich einer Umstellungs- bzw. Anpassungsfrist von bis zu zwei Wochen zu verlängern.
4. Bei Verträgen, die eine längere Abwicklungsdauer vorsehen, oder bei Bestellung auf Abruf, sind Abruf und entsprechende Spezifikation für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben. Wird nicht innerhalb einer von uns festgesetzten Frist abgerufen, so sind wir berechtigt, entweder ohne Abruf zu liefern oder nach fruchtloser Fristsetzung Schadenersatz wegen Nickerfüllung zu verlangen oder aber von den noch ausstehenden Teilen des Vertrages zurückzutreten.
5. Der Kraftfahrer bescheinigt bei Abholung durch seine Unterschrift auf dem Liefer-/Wiegeschein den richtigen Erhalt der Ware sowie, dass er für die Einhaltung des zulässigen Fahrzeug-Gesamtgewichts die alleinige Verantwortung trägt und dass er Kenntnis davon hat, dass bei Überladung des Kfz eine Rücklademöglichkeit in der Lagerstätte besteht.

E. Annahmebedingungen

1. Die Annahme von Material erfolgt ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Erklärung bzw. Bestellung durch die HSK an den Lieferanten mit Festlegung der Qualitätsparameter.
2. Angenommen wird nur Material (Sande, Kiese, Schotter, Splitte) das frei von schädlichen Verunreinigungen ist. Auf Anforderung ist der Nachweis mittels Bodenanalyse durch den Anlieferer zu erbringen.
3. Annahme, Begutachtung, Zuordnung und Bestätigung der Liefermenge (Erfassung der Menge durch Fahrzeugwaage) erfolgt durch den Platzwart / Wiegemaster der Anlage.
4. Lieferungen, die nicht den Annahmebedingungen entsprechen, werden zurückgewiesen. Mangelhafte und bereits abgekippte Materialien müssen vom Lieferanten zurückgenommen werden. Bei Nichtrücknahme behalten wir uns die ordnungsgemäße Entsorgung auf Kosten des Lieferanten vor. Im Übrigen haftet der Anlieferer für alle Schäden, die durch die Anlieferung von nicht ordnungsgemäßem Material entstehen.

F. Haftung und Gewährleistung

1. Wir leisten Gewähr für die vertragsgemäße Beschaffung unserer Produkte beim Verlassen des Lieferwerkes. Für Entmischung, Kornzertrümmerung, Verschmutzung und Beschaffenheitsänderungen bei Transport, Lagerung, Einbau und Weiterverarbeitung übernehmen wir keine Gewähr. Unsere Produkte sind natürlichen Ursprungs - Naturprodukte - und unterliegen natürlichen Schwankungen aufgrund sich verändernder Vorkommen, in Farbe, Form und Beschaffenheit. Hieraus können keine Gewährleistungsansprüche hergeleitet werden. Beschädigungen und Verluste sind bei Empfang der Ware, vor dem Abladen, durch den Frachtführer auf dem Lieferschein bescheinigen zu lassen. Spätere Rügen sind nur zulässig, wenn sie schriftlich innerhalb von 1 Tag nach Lieferung erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist oder nach Weiterverarbeitung des Materials übernehmen wir für Schäden, gleich welcher Art, die auf das von uns gelieferte Material zurückgeführt werden, keine Haftung. Beanstandete Ware darf nur mit unserer Zustimmung verwendet werden.
2. Wir haften dem Käufer stets nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei Verzug, Unmöglichkeit oder Schlechtlieferung sind Ansprüche gegen uns betragsmäßig auf den Nettowarenwert beschränkt. Bei Schlechtlieferung behalten wir uns zudem vor, den Mangel selbst zu beheben, kostenlos Ersatz zu leisten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Schadenersatzanspruch auf Erstattung des entgangenen Gewinns oder von entstandenen Kosten.
3. Bei Fremderzeugnissen beschränkt sich die Haftung auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die gegenüber dem Vorlieferanten des Erzeugnisses bestehen.

G. Zahlungsbedingungen

1. Alle Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum fällig und zahlbar. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich per Überweisung auf das aktuelle Geschäftskonto (auf der Rechnung angegeben) zu erfolgen. Eine Skontierung bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung und bezieht sich nur auf den reinen Warenwert ab Werk.
2. Bei Zielüberschreitung werden Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 bzw. 2 BGB in Höhe von 5 % (bei Privatkunden) bzw. 9 % (bei Geschäftskunden) über dem geltenden Basiszinssatz fällig. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
3. Bei Teillieferungen berechtigt nicht fristgerechte Bezahlung zur Verweigerung weiterer Lieferungen. Bei Zahlungsverzug einer Rechnung werden alle noch offenen Forderungen sofort fällig, dies insbesondere bei Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens, Scheck- oder Wechselprotest. Auch alle Wechselforderungen werden sofort fällig.
4. Ist der Käufer Unternehmer, verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.
5. Kleinstmengen sind sofort bei Abholung/Anlieferung des Materials zu zahlen, gleiches gilt für Neukunden, für die noch kein Kundenkonto eingerichtet ist. Zahlungen sind ausschließlich bargeldlos per Karte möglich.

H. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum vor, bis alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung getilgt sind. Bei Veräußerung, Verarbeitung und/oder Umbildung der gelieferten Ware, tritt der Käufer schon jetzt seine Eigentumsrechte bzw. Miteigentümerrechte zur Sicherung sämtlicher Forderungen ab.
2. Der Käufer kann im ordnungsgemäßen Geschäftsgang frei über die abgetretene Forderung verfügen, sie insbesondere einziehen. Auf Anforderung durch uns ist der Käufer verpflichtet, Auskunft über die uns aufgrund der Teilabtretung zustehenden Rechnungsbeträge zu erteilen.
3. Die Gefahr des Unterganges und der Beschädigung trägt auch während der Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes der Käufer.
4. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Waren, die noch unter Eigentumsvorbehalt stehen, ist unzulässig. Zugriff Dritter hat der Käufer unverzüglich anzuzeigen.

I. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Lieferungen ist der Sitz unserer Firma in 15806 Zossen OT Horstfelde.
2. Gerichtsstand - auch in Wechsel- und Schecksachen - ist Potsdam. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Haager-Kaufrecht und die Vorschriften des internationalen Privatrechts gelten nicht.

J. Wirksamkeit

1. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung in dem Sinn umzudeuten oder zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.
2. Mündliche Nebenvereinbarungen sind unwirksam und ausgeschlossen.